

Regelungen zum Verlassen des Geländes der Stiftung Waldheim

Stand: 27.11.2020

Bewohner*innen können die Einrichtung grundsätzlich ohne Einschränkungen verlassen. Voraussetzung für das Verlassen des Geländes der Stiftung Waldheim ist für uns, dass die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die AHA-Regeln eingehalten werden. AHA bedeutet: Abstand halten – Hygiene beachten – Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Ungeschützte Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden.

Präventiv geht es uns darum, das Eintragen einer Infektion bestmöglich zu vermeiden. Das geht durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie durch die Minimierung von Infektionsrisiken, zum Beispiel durch Besuchsverbote bei Erkrankungszeichen oder Kontakten zu Infizierten.

Deshalb bitten wir alle um Mithilfe bei der Einhaltung der nachfolgenden Regelungen:

Vor dem Verlassen ist eine Risikoanalyse wichtig. Dafür gilt es, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der/die Bewohner*in in der Lage, allein oder mit anderen Personen zusammen, das Abstandsgebot und die Hygienemaßnahmen einzuhalten?
- Ist er/sie bereit und in der Lage, Absprachen zu treffen zum Zielort, Zeitrahmen des Verlassen, damit die Abwesenheit bekannt und ein Überblick über soziale Kontakte über die Wohngemeinschaft hinaus behalten werden kann?
- Für das Verlassen der Einrichtung ist es wichtig, Absprachen mit den Bewohner*innen zu treffen wie: Ab-/Anmeldung, Ausstattung mit MNB, Händehygiene, kein Aufenthalt in größeren Menschenansammlungen etc. Hierzu stehen Abläufe in einfacher Sprache zur Erläuterung zur Verfügung.
- Kann das Einhalten von Absprachen nicht erwartet werden, ist geboten, die Bewohner*innen in Begleitung ausgehen zu lassen.
- Sollten Fahrtwege mit dem PKW zurückgelegt werden, sollte bei Unterschreitung des Mindestabstands im PKW von allen Insassen eine Mund- und Nasen- Bedeckung getragen werden.

- Beim Wiederbetreten der Einrichtung müssen die Bewohner*innen umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchführen.
- Nach ihrer Rückkehr sollten Bewohner*innen innerhalb der Einrichtung den Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zum Schutz anderer Personen konsequent einhalten. Außerdem sollten die Bewohner*innen auf Symptome beobachtet werden, die mit COVID-19 vereinbar sind. Bei Auftreten von Symptomen sind die Bewohner*innen umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 ist zu veranlassen.
- In Gebieten, in denen es aktuell eine Häufung von Infektionsfällen gibt, sollten Ausgänge nur erfolgen, **wenn sie unbedingt erforderlich sind**. Eine Häufung von Infektionsfällen liegt in Städten und Landkreisen vor, in denen mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gemeldet wurden. Im Zweifelsfall ist hier vorab eine Bewertung des Infektionsrisikos mit den Wohn-/Fachbereichsleitungen vorzunehmen.
- Regionen, in denen ein regionaler Lockdown verhängt wurde, sollten gemieden werden.
- Nach Rückkehr in die Einrichtung wird für 72 Stunden eine Temperaturkurve und ein Symptomprotokoll angelegt.

Besuche bei Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen

- Besuche bei Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen sind wieder möglich, um einer Entfremdung und Distanzierung entgegenzuwirken. Folgende Regeln sind dabei zu beachten (die Angehörigen werden vor Besuchen über diese Regeln schriftlich in einem Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt):
- Die Besuche müssen geplant sein und mit den Mitarbeitenden der jeweiligen Wohngemeinschaft - nach Möglichkeit mit einem Vorlauf von 48 Stunden - abgesprochen werden.
- Der Besuch kann nur bei Personen erfolgen, die frei von Erkältungssymptomen bzw. nicht an COVID-19 erkrankt sind und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten oder Personen hatten, die als Verdachtsfall eingestuft sind.
- Durch eine entsprechende Selbstauskunft müssen die Angehörigen dies schriftlich bestätigen. Beim Abholen müssen Angehörige eine derartige Selbstauskunft für alle Mitglieder des Haushaltes mitbringen, in dem der*die Bewohner*in die Abwesenheitszeit verbringt.

- Bei Rückkehr in die Einrichtung muss eine Gesundheitsauskunft übergeben werden, in der schriftlich bestätigt wird, dass der*die Bewohner*in frei von Erkältungssymptomen ist, nicht COVID-19 erkrankt ist und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten bzw. zu Personen hatte, die als Verdachtsfall eingestuft sind.
- Bewohner*innen, die nicht symptomfrei sind, können nicht in die Einrichtung zurückkehren. Es muss individuell besprochen werden, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr möglich ist.
- Nach Rückkehr und vor Wiederbetreten der Wohngemeinschaft behält sich die Stiftung Waldheim eine regelmäßige Testung über einen Schnelltest entsprechend der gültigen Test-Strategie* vor.
- Bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird der*die Bewohner*in angehalten, sich im eigenen Zimmer aufzuhalten, zu den Mitbewohner*innen einen Abstand von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten und beim Betreten der Gemeinschaftsräume eine MNB zu tragen. Zum Erreichen eines möglichst zeitnahen Testergebnisses sollten Bewohner*innen möglichst von Montag – Donnerstag in die Einrichtung zurückkehren.
- Außerdem wird der*die Bewohner*in für mindestens 72 Stunden engmaschig auf Symptome beobachtet.
- Sobald Symptome auftreten, sind Maßnahmen wie bei einer infizierten Person durchzuführen. Der zuständige Hausarzt ist umgehend zu informieren, um über das weitere Procedere zu entscheiden.

Regelungen für Termine mit Ärzten und externen Dienstleistern etc.

- Termine mit Ärzt*innen, Seelsorger*innen, Therapeut*innen etc. können mit Terminabsprache im Bewohnerzimmer durchgeführt werden. Sie werden vor dem Termin in die Hygieneregeln (Abstandsregel, Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Hände waschen und desinfizieren) eingewiesen und füllen die Selbstauskunft zu Covid 19 aus. Die Termine sind in der Bewohnerdokumentation zu hinterlegen.

Dies gilt nicht für Mitarbeiter*innen des Rettungsdienstes, für Ärzt*innen!

- Dienstleister zur weiteren Grundversorgung wie Fußpfleger*innen, Friseur*innen u.a. können die Einrichtung nach vorheriger Terminabsprache unter Beachtung der Hygienevorgaben der Einrichtung und ihres Berufsstandes betreten. Wo immer möglich, sollten diese Dienstleistungen in Räumen außerhalb der Wohngemeinschaft erfolgen oder in einem separaten Raum (z.B. Pflegebad oder Frisörraum), der sich gut desinfizieren lässt. Auch hier erfolgt bei jedem Termin das Einholen einer Selbstauskunft.
- Zu den Dienstleistern gehören neben den Mitarbeiter*innen der Haustechnik auch externe Handwerker*innen. Bei Arbeiten in den Wohnbereichen/-gemeinschaften ist auf die Abstandsregelung und Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Der Kontakt zu Bewohner*innen ist zu vermeiden. Reparaturen in den Wohnbereichen finden derzeit nur in wichtigen Fällen statt.

- Nach Möglichkeit halten sich Bewohner*innen nicht in der Nähe dieser Dienstleister auf. Die genannten Dienstleister sind auf die Hygienemaßnahmen hinzuweisen, in den Wohnhäusern/Wohngemeinschaften müssen sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Sollte es in der Einrichtung zu einer Covid-19 Infektion kommen, sind die Dienstleister zu informieren und die Termine, wenn möglich, abzusagen.
- Dienstleister, die körpernahe Verrichtungen an Bewohnern*innen durchführen (z.B. Frisöre, Fußpfleger, Krankengymnasten etc.), werden entsprechend der gültigen Test-Strategie* mittels Schnelltest getestet. Die Schnelltests sind vorher terminlich mit der Ambulanz abzustimmen.

*Test-Strategie

Das Prozedere für Schnelltests ist sehr komplex. Deshalb erarbeiten wir derzeit in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt eine so genannte „Test-Strategie“. Diese Test-Strategie wird situativ immer wieder angepasst werden müssen. Wir halten Sie hierzu auf dem laufenden.